

Ich schaute in einer freien Stunde dem Anbringen der Anlage zu und mußte alsbald eine Entdeckung machen. Fragend wandte ich mich an den Lieferanten der Uhr: Herr H., werden die Zeiger der Außenuhr sich nicht falsch herumdrehen? — Ein kurzes Schauen und Besinnen überzeugte ihn davon, und am anderen Tage brachte er ein Zusatzrad mit, das die Sache berichtigte. Das war das zweitemal.

Und nun zur quadrupedalen Uhr, denn aller guten Dinge (auch vielleicht der falschen) sind dreierlei. Eine famose Uhr wäre das, die, anstatt unsere Lebenslage zu addieren, sie subtrahiert und uns verjüngt, was vielen von uns, besonders uns älteren Kollegen, so passen könnte! — Die Berichtigung: Entweder die eine Schnurkreuzung fort oder noch eine dazu. Oder man mußte die „Viecher“ anders in das Laufrad setzen, so daß sie in anderer Richtung laufen. (Wenn ein Strauß hineinkäme, wäre es allerdings eine bi- oder duopedale Uhr.)

Ein weiterer Fehler befindet sich an der Bremsung des Laufrades mittels des besenförmigen Bremskloßes, denn bei gesteigerter Drehzahl wird der Bremsbesen sich abheben, bei geringerer Drehzahl oder Stillstand aber sich auflegen; der Vorgang mußte umgekehrt stattfinden. Zu ändern wäre dies durch andere Verbindung der Zugseilchen an einem in anderer Richtung sich verschiebenden

Ringe an dem Zentrifugalregulator, so daß der Bremsbesen sich bei gesteigerter Drehzahl senken muß. Eine Drehrichtungsänderung kann hieran jedoch nichts ändern.

Ich glaube, das werden die Konstruktionsfehler sein. Scherz muß ja auch sein, besonders in unserer bitteren Zeit, auch am Anfang April, denn: „Spaß muß sein“, sagte Eulenspiegel, da kitzelte er seine Großmutter mit der Heugabel . . .!

Zum Schluß noch einige ernste Bemerkungen. Ich habe mein Lebtage gern konstruiert und Uhrwerke mit Kontaktvorrichtungen und elektrischem Aufzug von Grund auf gebaut, und alles arbeitet ladellos. Meine Hauptneigung war stets, die Elektrizität mit Uhren in Verbindung zu bringen. Schon in der Lehrzeit machte ich mir eine Schwarzwälder Uhr zu einer elektrischen Weckuhr. Seit einigen Jahren bin ich als Städtehasser, der ich später wurde, aber als Naturfreund aufs Land übergesiedelt, habe aber meine Uhrmacher- und mechanische Werkstatt mit Liebe in Betrieb. Teils aus Notwendigkeit, aber auch dann, wenn mir die Inflation mein ansehnliches Vermögen nicht genommen hätte, würde ich dennoch aus Liebhaberei arbeiten trotz meiner vorgerückten Jahre, denn am 21. April werden es 50 Jahre, daß ich in Dortmund-Hörde in die Lehre trat. (V 519) H. D.

## Verschiedenes

### Die Fusion der Schwarzwälder Uhrenfabriken in der letzten Minute gescheitert

Wie wir in unserer letzten Ausgabe berichtet hatten, hatten die beteiligten Uhrenfabriken die Fusion grundsätzlich beschlossen. Sie hatten also alle ihr Einverständnis mit der Vornahme der Fusion erklärt. In der letzten Minute hat jedoch die Firma Fr. Maulhe ihre Unterschrift unter den Fusionsvertrag verweigert, so daß die Fusion daran scheiterte. Die bisherigen freundschaftlichen Beziehungen der drei beteiligten Firmen bleiben, wie wir einer offiziellen Nachricht des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie entnehmen, nach wie vor bestehen, d. h. die bestehende Preiskonvention wird durch das Scheitern der Fusionsverhandlungen nicht berührt.

Dazu schreibt uns der Wiverdu:

Gescheiterte Fusionsverhandlungen. Die seit langem geführten Verhandlungen über den vollen Zusammenschluß der großen Uhrenfabriken, nämlich der Firmen: Gebrüder Junghans AG.: Schramberg, mit den angeschlossenen Werken H. A. U., Freiburg, und Lenzkirch (Junghans-Konzern), Kienzle Uhrenfabriken AG. und Thomas Ernst Haller AG., Schwenningen a. N. (Kienzle-Konzern), sowie der Firma Friedrich Maulhe G. m. b. H. in Schwenningen, müssen nunmehr als endgültig gescheitert angesehen werden.

Die Firma Friedrich Maulhe G. m. b. H. in Schwenningen a. N. hat trotz der Erfüllung ihrer Hauptforderungen den Zusammenschluß ihres Familienunternehmens mit der Gebrüder Junghans AG. und der Kienzle AG. abgelehnt. Gegenüber den in der Öffentlichkeit verbreiteten Gerüchten weisen wir darauf hin, daß die Verhandlungen nicht an den Ansprüchen der Firma Friedrich Maulhe G. m. b. H. gescheitert sind. Entgegen diesen Gerüchten ist eine neue Forderung im letzten Stadium der Verhandlungen nicht gestellt worden, vielmehr bestand schon seit längerer Zeit bei den Beteiligten über die Höhe der finanziellen Entschädigungen volles Einverständnis.

Wir möchten hervorheben, daß trotzdem die nunmehr weiterhin selbständig bleibenden Unternehmungen wie bisher im gemeinsamen Interesse der Uhrenbranche in freundschaftlicher und kollegialer Weise ebenso wie mit den übrigen Uhrenfabriken zusammenarbeiten werden, insbesondere bleiben die bestehenden Preiskonventionen und die sonstigen Abmachungen vorerst bestehen. (VI 1 657)

Lohnstarif für das Münchener Uhrmachergewerbe. Gemäß Vereinbarung vom 2. April 1931 betragen die tariflichen Mindestwöchentlichelöhne vom 6. April 1931 an:

Lohnklasse A	29 RM (Senkung 1 RM),
„ B	42 „ ( „ 2 „ ),
„ C	50 „ ( „ 2 „ ),
„ D	58 „ ( „ 3 „ ).

Verheiratete Gehilfen erhalten eine besondere Wochenzulage von 6 RM. Diese Lohnstarif kann mit einmonatiger Frist, erstmals zum 31. März 1932, gekündigt werden.

Ergänzungen zum Tarifvertrag vom 3. April 1925. Zu dem im Druck vorliegenden Tarifvertrag vom 3. April 1925 gelten außer der obigen Lohnstarif noch folgende Ergänzungen und Abänderungen:

Zu § 2: Arbeitszeit: Die wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, beträgt grundsätzlich 48 Stunden. Sie kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis bis auf 52 Stunden wöchentlich verlängert werden. Für diese Mehrarbeitsstunden ist ein Zuschlag von 25 % zu bezahlen, der aber in den Wochenlöhnen eingerechnet ist.

Zu § 3: Arbeitslohn: Gehilfen der Lohnstarif D müssen in der Lage sein, auch kleinste Armbanduhren, wie etwa 5 1/2, ohne Reklamation reparieren zu können.

Ist infolge Arbeitsmangels in einem Betrieb eine kürzere als die 52stündige Arbeitswoche, so ist für jede ausfallende Arbeitsstunde ein Abzug von 1/32 des Wochenlohnes gestattet.

Zu § 6: Urlaub: Die Urlaubsbestimmungen werden dahin ergänzt, daß der Urlaubsanspruch nach halbjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit nur dann Geltung besitzt, wenn der Gehilfe nach halb- bis einjähriger Beschäftigungsdauer unverschuldet zur Entlassung kommt.

Zu § 7: Kündigung: Die Kündigungsvorschriften des Tarifvertrages treten insoweit außer Kraft, als bei Einführung von Kurzarbeit nur eine Ankündigungsfrist von 24 Stunden besteht.

Zu § 10: Vertragsdauer: Der Manteltarif kann mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden. (VI 1 658)

**Ordnung** ist die erste Bedingung des Vorwärtskommens. Kollegen, führt Bücher!

Benußt dazu unsere Verbandsbuchführung mit der genauen Anleitung. Preis mit Abschlußbuch 6,75 Mk.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstraße 84